



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung www.Landesjugendamt.de



zum
Kinder- und Jugendschutz
in Rheinland-Pfalz

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15. November 2004

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder von Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Hinweis

Diese Empfehlungen beziehen sich nicht auf den Kinderschutz nach § 23 AGKJHG Rheinland-Pfalz, also nicht auf das Hilfeangebot zum Schutz vernachlässigter, misshandelter oder sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen. Aussagen dazu bleiben einer gesonderten Empfehlung vorbehalten.

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt/Landesjugendhilfeausschuss – Rheinallee 97-101 55118 Mainz

2. aktualisierte Auflage, November 2004

Nachdruck, Dezember 2007

Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen als öffentliche Aufgabe hat nicht an Aktualität verloren. Im Gegenteil: Eine unübersichtlicher werdende Gesellschaft, neue Zeiterscheinungen, Moden, Konsumtendenzen und Medien, um nur einige Beispiele zu nennen, werfen die Frage nach dem angemessenen Schutz von Kindern und Jugendlichen immer wieder auf, insbesondere so weit es dabei um Bereiche geht, die sich der wirksamen Beeinflussung durch Eltern und sonstige Erziehungsverantwortliche entziehen. Die Empfehlungen sollen der örtlichen Jugendhilfe als Orientierung dienen und die Praxis des Kinder- und Jugendschutzes wirkungsvoll unterstützen.

Der Landesjugendhilfeausschuss hatte deshalb seinen Fachausschuss 1 "Außerschulische Jugendbildung – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz" beauftragt, Empfehlungen für den Kinder- und Jugendschutz zu entwickeln. Dabei ging es darum, zentrale Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes, die gesetzlich geregelt sind, in einer Handreichung für die Praxis zu thematisieren. Ein erster Teil der Empfehlungen wurde bereits 1998 durch eine Vorlage zum Medienschutz fertig gestellt, das Kernstück wurde in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses vom 8. Mai 2000 verabschiedet. Beide Teile wurden in einer Broschüre zusammengefasst und veröffentlicht.

Eine Aktualisierung der bestehenden Empfehlungen erfolgte in den Jahren 2003 und 2004. In der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses vom 15. November 2004 wurde die nun vorliegende Fassung verabschiedet. Ein besonderer Dank gilt folgender Arbeitsgruppe, welche den Entwurf für die Aktualisierung der Empfehlungen erstellt hat:

Gerhard Burkei Stadtjugendamt Zweibrücken
Reinhard Dinges Kreisjugendamt Mayen-Koblenz
Birgit Flaucher Stadtjugendamt Frankenthal
Sigbert Fuchs Stadtjugendamt Ludwigshafen

Werner Grüber VG Waldbreitbach, Ordnungsbehörde

Wolfgang Hoffmann Kreisjugendamt Mainz-Bingen

Eva Königs Stadtjugendamt Koblenz Hans-Joachim Kunkel Stadtjugendamt Mainz

Carsten Lang Kreisjugendamt Trier-Saarburg

Bärbel Leber Kreisjugendamt Neuwied
Horst-Peter Robiller Stadtjugendamt Neuwied
Horst Schneider-Czenkusch Kreisjugendamt Altenkirchen

Günther Ucharim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Günter Wieme Bereich Öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung

Ludwigshafen

Regina Käseberg Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Rheinland-Pfalz

Sybille Nonninger Landesjugendamt

Jürgen Dorsch Landesjugendamt

Inhaltsverzeichnis

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Seite
Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Einleitung:	
Zur Notwendigkeit eines gesellschaftlich verantworteten Kinder- und Jugendschutzes	4
Familie	4
Familiale Umwelt	
Kindertagesstätte	
Freunde und Freizeitangebote	
Anforderungen an die jungen Menschen	
Fazit	
Die UN-Kinderrechtskonvention als Basis des Kinder- und Jugendschutzes	8
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)	
	•
3. Kinder- und Jugendschutz als Auftrag der Jugendhilfe	9
Kinder- und Jugendschutz bezeichnet ein Handlungsfeld der Jugendhilfe	9
4. Charakteristik des Kinder- und Jugendschutzes	
4.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	
4.2 Struktureller Kinder- und Jugendschutz	
4.5 Gesetzlicher Kinder- drid Sügeridschütz	13
5. Die Themen des Kinder- und Jugendschutzes	19
6. Kinder- und Jugendschutz im Jugendamt	
Das Aufgabenprofil der Jugendschutzfachkräfte im Jugendamt	20
7. Strukturen und Formen der Zusammenarbeit im Kinder- und Jugendschutz	21
8. Qualitätsentwicklung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes	
9. Ausgewählte Themenbereiche des Kinder- und Jugendschutzes:	
"Kinder- und Jugendschutz und Neue Medien"	
9.1 Was ist unter "Neuen Medien" zu verstehen?	
9.2. Was ist "neu" an den "Neuen Medien"?	
9.4. Welche allgemeinen Jugendschutzregelungen gibt es bezogen auf die "Neuen Medien"	24
in der Gesellschaft?	24
9.5. Was folgt aus der Einschätzung der "Neuen Medien" für den Jugendschutz in der bzw.	00
durch die Jugendhilfe?	26
"Neuen Medien" auseinander setzen?	27
9.7. Rahmenbedingungen für die Arbeit der Jugendschutzfachkraft	28
10 Anhang	20
10. Anhang	
10.2 Rechtsquellenverzeichnis	
10.3 Adressen, E-Mail und Internet	

1. Einleitung: Zur Notwendigkeit eines gesellschaftlich verantworteten Kinder- und Jugendschutzes

In der modernen Industriegesellschaft hat sich die Vorstellung entwickelt, dass Kinder und Jugendliche erst nach und nach, mit der Zunahme der eigenen Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, im vollen Umfang den gesellschaftlichen Einflüssen ausgesetzt werden können und dass es besonderer Anstrengungen bedarf, sie zur selbstständigen Auseinandersetzung mit der ganzen Bandbreite gesellschaftlicher Optionen und deren möglichen Anfechtungen zu befähigen. Kinder und Jugendliche sind nach diesem Verständnis in besonderer Weise zu schützen.

Dieses besondere Schutzbedürfnis wird von der modernen Gesellschaft allerdings nicht automatisch respektiert.

Veränderungen der Umwelt, u. a. auch Veränderungen des sozialen Gefüges und der Formen des Zusammenlebens, werden meist ohne besondere Rücksicht auf Kinder und Jugendliche vorangetrieben. Sie folgen Zielsetzungen, bei denen die grundlegende Verantwortung der Gesellschaft für die kommende Generation keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Familie

Die Befriedigung des Schutzbedürfnisses, der Versorgung und Erziehung von Kindern wird zunächst vor allem als eine private Angelegenheit der Eltern betrachtet.

Die ersten prägenden Erfahrungen macht ein Kind im Idealfall im Rahmen seiner Familie, im Kontakt mit Vater, Mutter und Geschwistern (bzw. in vergleichbaren Konstellationen mit umfassend verantwortlichen, dauerhaften Bezugspersonen). Dabei ist zu bedenken, dass die Familie keinen von gesellschaftlichen Einflüssen freien Schonraum darstellt. Machtvolle, sich ständig verändernde gesellschaftliche Einflussfaktoren wirken auf die Familie und stellen in mancher Hinsicht eine Belastungsprobe für ein am Kindeswohl orientiertes Familienleben dar.

Die Organisation der Wirtschaft, insbesondere der globale Kapital- und Warenhandel sowie die modernen Produktionsformen verändern die Arbeitswelt und das soziale Gefüge der Gesellschaft. Die Veränderung wirkt in die Familie hinein, bestimmt ihre "Kultur", die Arbeitsteilung, die Zeitstruktur und die Beziehungen in der Familie, das Budget, die Wohnqualität, die sozialen Kontakte und ihre Chancen zur Teilhabe an der Gesellschaft.

Im Gegensatz zu traditionellen Gesellschaften sind die Aufgaben der Eltern heute in unserer Gesellschaft außerdem nicht mehr eingebettet in ein klares und verbindliches Normensystem, das seinerseits von der Großfamilie, von Nachbarschaft und übrigem Gemeinwesen getragen, kontrolliert und sanktioniert wird.

Die gesellschaftliche Pluralität macht bei nahezu jeder Handlung der Eltern gegenüber ihren Kindern eine bewusste Entscheidung für eine von mehreren gebotenen Möglichkeiten erforderlich.

Mit der prinzipiellen Auswahl- und Entscheidungsmöglichkeit nehmen aber bereits bei grundlegenden Aufgaben der Versorgung, z. B. bei Ernährung und Kleidung, die Risiken zu, gegen Schutzbedürfnisse von Kindern zu verstoßen.

Familiale Umwelt

Die Werbung stellt den Konsum als Quelle des Glücks und der Zufriedenheit des Einzelnen und der Familie dar, und das Kreditwesen suggeriert den uneingeschränkten Zugang zu diesem Glück. Selbst für Spielzeug wird in einem Umfang geworben, der den Eltern faktisch kaum noch die Freiheit lässt, sich gegen den Kauf zu entscheiden. Die Medien wetteifern mit Blick auf die Werbeeinnahmen um die kleinen Kunden und setzen dabei ihr gesamtes Instrumentarium wirkungsvoll ein.

Die Einflüsse verstärken sich, wenn die Kinder ihren Aktionsraum erweitern, über die Familie hinaus den Kontakt zu anderen "Welten" aufnehmen.

Hier ist zunächst der Nahraum von Wohnung, Straße, Spielplatz und Nachbarschaft zu nennen. Eltern allein können dabei oft nur noch durch Beschränkung des eigenständigen Bewegungsraums von Kindern wirksam für deren Schutz sorgen.

Kindertagesstätte

Die erste formelle Sozialisationsinstanz, der die Kinder im Laufe ihrer Entwicklung begegnen, ist die Kindertagesstätte. Sie ist als gesellschaftlich organisierte Betreuungsform eine Antwort auf gewachsene – die Leistungsfähigkeit der Eltern zum Teil überschreitende – Anforderungen. Zum einen gilt es zunehmend, die Berufstätigkeit der Eltern mit den Betreuungsanforderungen vereinbar zu machen, zum anderen muss die Kindertagesstätte den Raum für grundlegende Bildungs- und Erziehungsleistungen bieten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Gelegenheiten zum sozialen Lernen, zur Auseinandersetzung mit anderen Kindern und zum Spielen und Lernen in einer Gruppe. In der Kindertagesstätte werden in der Familie angelegte erste Geschlechtsrollenorientierungen gefestigt. Sie fördert grundlegende kognitive und kommunikative Kompetenzen und erschließt den Kindern Erfahrungen in der sie umgebenden Alltagswelt.

Der komplexe Auftrag der Kindertagesstätte erlaubt ihr nur begrenzt, aus eigener Kraft zu analysieren, welche Schutzbedürfnisse von Kindern sich aus neuen gesellschaftlichen Entwicklungen ergeben und darauf adäquat zu reagieren. Dennoch soll die Elementarerziehung die Eltern dabei unterstützen, die Kinder vor Einflüssen zu bewahren, die ihrer Entwicklung abträglich sind oder sie konkret gefährden.

Parallel zu den Beziehungen in der Kindertagesstätte knüpfen die Kinder auch außerhalb Kontakte zu anderen Kindern, die zunehmend wichtiger werden und mit dem Eintritt in die Schule nach und nach den gewachsenen familiären Beziehungen den Rang ablaufen. Was über diese Beziehungen vermittelt wird, können Eltern nur noch mittelbar beeinflussen.

Was lesen die Kinder, was kaufen sie mit ihrem Taschengeld, was sehen sie gemeinsam im Fernsehen oder als Video, was spielen sie am Computer ...? Mit ihren Schritten über den familiären Nahraum hinaus entwachsen die Kinder zunehmend dem unmittelbaren Einflussbereich der Eltern. Dieser Prozess beschleunigt sich nach dem Grundschulalter.

Schule

Die Schule als weitere wichtige Sozialisationsinstanz hat zwar auch einen Erziehungsauftrag, die Wissensvermittlung und die Grundlegung der späteren Bildungs- und Ausbildungslaufbahn stehen jedoch im Vordergrund.

Auch jenseits des offiziellen Lehrplans ist Schule ein prägendes soziales Bezugsystem für die jungen Menschen. Hier formieren sich differenzierte Lebensstile, mit jeweils eigenen Wertorientierungen, Kleidungs- und Musiktrends und unterschiedlichen Freizeitbeschäftigungen, die dann außerhalb der Schule im Kreis der Gleichaltrigen gepflegt werden. Sie sind nur zu einem geringeren Anteil "autonome" Jugendkulturen. In wesentlichen Elementen spiegeln sich darin allgemeine gesellschaftliche Entwicklungstrends mit all ihren Chancen aber auch Gefährdungen für die jungen Menschen. Sie erhalten nicht zuletzt im schulischen Zusammenhang eine besondere Bedeutung für das Selbstverständnis, das Bild, das ein junger Mensch von sich entwickelt.

Freunde und Freizeitangebote

Eine besonders kritische Phase für die Entwicklung des Selbstbildes ist die Pubertät. Mit dem "Herauswachsen" aus den Kinderschuhen und mit der körperlichen Entwicklung gehen die Selbstverständlichkeiten der Kinderwelt verloren. Die Ablösung aus den familiären Beziehungen beginnt und damit auch die Notwendigkeit, sich in außerfamilialen Bezügen seiner selbst bewusst zu werden und sich einen Standort zu erarbeiten.

Die jungen Menschen setzen sich zunehmend selbstständig mit ihrer Umwelt auseinander. Ihr Aktionsradius weitet sich. Sie gehen ins Kino, besuchen Jugendzentren, nutzen Medien unterschiedlichster Art, sie treten in Vereine ein und nutzen Fitnessclubs, gehen in die Disko, in die Eisdiele und ins Café, zum Eis laufen oder zum Fußball spielen, um nur einige Beispiele zu nennen. Sie bewegen sich alleine in neuen, unbekannten sozialen Zusammenhängen und Institutionen. Die Gleichaltrigengruppe (peer group) erhält zunehmenden Einfluss. Zu den alterstypischen "neuen" Themen für die Heranwachsenden gehören erste Liebe, Experimente mit Partnerschaften und Sexualität.

Anforderungen an die jungen Menschen

Die jungen Menschen sind nun zunehmend gefordert, eigenständig zu urteilen und auszuwählen aus den gebotenen Optionen.

Mit der höchst anspruchsvollen Anforderung, Entscheidungen mit erheblicher Tragweite für den späteren Lebensweg zu treffen, werden die jungen Menschen heute schon früh konfrontiert, zugleich erleben sie bereits sehr früh die (negativen) Kehrseiten einer scheinbar grenzenlos offenen Welt: Konkurrenz, Selektion, sozialer Vergleich wird für sie zu bestimmenden Faktoren, insbesondere an der Schwelle des Übergangs in die Arbeitswelt. Der Zugang zur beruflichen Ausbildung und zum Beruf wird zunehmend erschwert.

Neben den formalen Qualifikationen werden Position und Einfluss der Eltern wieder zu einer wichtigen Größe, mit allen Konsequenzen für jene, deren Eltern keine entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten haben. Darüber hinaus muss der junge Mensch eine erhöhte Flexibilität und Mobilität mitbringen und ggf. auch Zugeständnisse bei den Vertragsbedingungen machen, wenn er sich den Zugang zum Ausbildungs- oder Beschäftigungssystem verschaffen will.

Fazit

Familie, Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- und Arbeitswelt sind Sozialisationszusammenhänge, die allesamt mit dem Anspruch konfrontiert sind, dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Das gilt auch angesichts der Tatsache, dass dieses Schutzbedürfnis mit der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stetig abnimmt. Im Laufe ihrer Entwicklung überschreiten junge Menschen zunehmend die Grenzen formeller Sozialisationsinstanzen. Sie werden mitgeprägt durch die Umwelt, in der sie leben. Sie werden zu Verkehrsteilnehmern, zu Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, eines Jugendverbandes, zu Mediennutzern, zu Konsumenten, zu Gestaltern ihrer Freizeit. Die "peer group" spielt eine große Rolle für ihre Orientierung in der Welt.

Auf dem Weg hin zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung sind die jungen Menschen heute einer Fülle von prägenden gesellschaftlichen Einflüssen ausgesetzt. Nur ein Bruchteil der gesellschaftlichen Einflussfaktoren nimmt dabei auf den jeweiligen Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen Rücksicht, stellt die zunehmende Eigenverantwortlichkeit ebenso in Rechnung wie parallel dazu tendenzielle Überforderungen im Umgang mit möglicherweise schädlichen Einflüssen (z. B. Suchtmittel, Extremismus oder Gewalt).

Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft, hat der Staat verstärkt Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu übernehmen. So sind auch die spezifisch institutionalisierten gesellschaftlichen Bemühungen um den Kinder- und Jugendschutz zu verstehen.

2. Die UN-Kinderrechtskonvention als Basis des Kinder- und Jugendschutzes

Kindheit wird in unterschiedlichen Kulturen unterschiedlich erlebt und gelebt. Die Vorstellung von "Kindheit" als einer besonderen und besonders schützenswerten Phase ist keine überzeitlich gültige. Sie ist historisch und kulturell bedingt.

Vor diesem Hintergrund hat es eine besondere Bedeutung, dass sich die internationale Staatengemeinschaft 1989 (für Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten, Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBI. II S. 990) in einem Übereinkommen verpflichtet, Kinder, d. h. junge Menschen im Alter von bis zu 18 Jahren bzw. bis zur Volljährigkeit (Artikel 1), in besonderer Weise zu schützen. Die Schutzbestimmungen sind dabei in doppelter Weise entfaltet. Zum einen geht es um positive Grundlegungen zur Sicherung des Kindeswohls, zum anderen um Rechte, die den Schutz vor negativen Einflüssen beinhalten. Durch ihren umfassenden Charakter und ihren internationalen Geltungsrahmen kann die Kinderrechtskonvention heute als die fundamentale Basis jeglicher Bemühung um den Kinder- und Jugendschutz gesehen werden. In ihren Horizont lassen sich die Bestimmungen des deutschen Rechts als kulturspezifische Konkretisierungen einordnen. Im Lichte der Anforderungen, die das internationale Abkommen formuliert, sind die nationalen Regelungen zu interpretieren.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)¹

- Präambel:
 - "... daß der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte ..."
- Artikel 17 (Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz):
 - ... [werden die Vertragsstaaten] ... die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, ..."
- Artikel 19 (Schutz vor Gewaltanwendung, Mißhandlung, Verwahrlosung):
 - (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, ..."
- Artikel 32 (Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung)
- Artikel 33 (Schutz vor Suchtstoffen)
- Artikel 34 (Schutz vor sexuellem Mißbrauch)
- Artikel 35 (Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel)
- Artikel 36 (Schutz vor sonstiger Ausbeutung)
- Artikel 38 (Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften)

¹ die vollständigen Texte der o.a. Artikel sind im Anhang ab S. 29 abgedruckt (10.1)

3. Kinder- und Jugendschutz als Auftrag der Jugendhilfe

Kinder- und Jugendschutz bezeichnet ein Handlungsfeld der Jugendhilfe

Mit dem Kinder- und Jugendschutz wird auf die Schutzbedürftigkeit junger Menschen reagiert. Aus dem privaten Zusammenhang der Familie heraus lassen sich grundlegende gesellschaftliche Prozesse mit ihren möglicherweise negativen Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen kaum erkennen, geschweige denn beeinflussen. Formelle Sozialisationsinstanzen wie Kindertagesstätten, Schule oder Ausbildungsinstitution sind mit einer Vielzahl komplexer, teils widersprüchlicher Zielsetzungen konfrontiert. Für sie wird es deshalb immer schwieriger, im Alltag den Schutz von Kindern und Jugendlichen in seiner doppelten Bedeutung der positiven Stärkung und der Abwehr von negativen Einflüssen konsequent zu verfolgen und aus eigener Kraft auf veränderte gesellschaftliche Bedingungen und wachsende Fähigkeiten junger Menschen angemessen zu reagieren. Erst recht sind sie überfordert, wenn es darum geht, im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen Einfluss zu nehmen auf allgemeine Prozesse der gesellschaftlichen Entwicklung und Gestaltung.

Erforderlich ist eine kontinuierliche zusammenhängende Betrachtung aller Einflüsse, die auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen wirken. Sie sind unter dem Aspekt des Kindeswohls zu bewerten. Es bedarf aktivierender und verändernder Impulse in die maßgeblichen gesellschaftlichen Handlungsfelder hinein.

Vor diesem Hintergrund ist der Kinder- und Jugendschutz als eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe entstanden.

Entsprechend den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen unterscheidet man

- den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz,
- den strukturellen Kinder- und Jugendschutz sowie
- den gesetzlichen Jugendschutz.

Typisch für den **erzieherischen Kinder- und Jugendschutz** sind Aktivitäten mit dem Ziel der Persönlichkeitsstabilisierung junger Menschen. Sie richten sich an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern. Außerdem beinhaltet er Fortbildungsmaßnahmen für Multiplikatoren. Charakteristisch für den **strukturellen Kinder- und Jugendschutz** sind allgemein- bzw. jugendhilfepolitisch ausgerichtete Aktivitäten, die auf die Schaffung von kinder- und familienfreundlichen Strukturen abzielen.

Der **gesetzliche Jugendschutz** wendet sich insbesondere an Gewerbetreibende und soll gewährleisten, dass bestimmte gefährdende Einflüsse von Kindern und Jugendlichen ferngehalten werden.

4. Charakteristik des Kinder- und Jugendschutzes

4.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Rechtliche Grundlagen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

§ 14 SGB VIII stellt i. V. mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII die Basis für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Jugendhilfe dar. Im rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetz findet sich eine entsprechende rechtliche Regelung im § 24 Abs. 2 AGKJHG.

Ziele des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen zu Kritik- und Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und zu Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Junge Menschen sollen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und zwar in allen Dimensionen der Persönlichkeit gestärkt und unterstützt werden.

Damit sind wesentliche Ziele des allgemeinen Erziehungsauftrags beschrieben. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz verbindet diese jedoch mit dem weiteren Ziel, junge Menschen dazu zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Gefährdungsmomente unterschiedlichster Art werden als Teil lebensweltlicher Realität in Rechnung gestellt. Vor diesem Hintergrund geht es dann darum, junge Menschen fähig zu machen für das Leben in einer Gesellschaft, in der die Belange von Kindern nicht immer die erforderliche Berücksichtigung erfahren. Die pädagogischen Aktivitäten des Kinder- und Jugendschutzes greifen bestehende Gefährdungsmomente auf und setzen sie um in Aktivitäten mit positiver, persönlichkeitsstärkender Zielsetzung.

An den genannten, unmittelbar auf die jungen Menschen bezogenen Zielen orientiert sich auch die Arbeit mit Eltern und anderen Erziehungsverantwortlichen. Diese sollen befähigt werden, die zuvor genannten Ziele in ihrer Alltagspraxis mit jungen Menschen umzusetzen.

Zielgruppe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Zielgruppe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind zum einen Eltern und sonstige Erziehungsverantwortliche, also auch haupt- und ehrenamtlich mit Erziehungsaufgaben betraute Personen, zum anderen junge Menschen selbst.

Charakteristische Handlungs- bzw. Angebotsformen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz als Leistung der Jugendhilfe

Nach der Systematik des SGB VIII ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz eine **Leistung der Jugendhilfe** und wird als solche in Zusammenarbeit von freien und öffentlichen Trägern erbracht.

Diese Leistung umfasst alle Aktivitäten, die sich mit der zuvor beschriebenen Zielsetzung an junge Menschen oder Eltern und sonstige Erziehungsverantwortliche richten.

Dazu gehören alle Arten pädagogischer Veranstaltungen, z. B.

- pädagogische Gruppenarbeit (u. a. Freizeitangebote),
- Seminare.
- Zukunftswerkstätten,
- Vortrags-/Informationsveranstaltungen,
- Diskussionsabende,
- Gesprächsrunden,
- Projekttage und -wochen,
- Schulendtage und Themenfreizeiten.

Praxisbeispiele dafür sind: Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention, Medienkompetenz fördernde Veranstaltungen, gesundheitsfördernde Veranstaltungen wie z.B. Gesundheitswochen, Schulfrühstück, Themenfreizeiten, Lesungen, Projektwochen, Computerworkshops, Foto-, Film- und Videoprojekte, geschlechtsspezifische Angebote (Mädchenarbeit, Jungenarbeit), Radiosendungen, Plakataktionen ... Außerdem zählen dazu Beratungs- und Informationsangebote, ebenso Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit mit entsprechender Zielsetzung.

Das Leistungsangebot des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist eine **Querschnittsaufgabe** der Jugendhilfe. Es ist integraler Bestandteil jeder erzieherischen Aufgabe im Rahmen der Jugendhilfe. Das heißt, außer von den Fachkräften des Kinder- und Jugendschutzes werden die Angebote beispielsweise auch von denen anderer Jugendhilfebereiche erbracht (Kindertagesstätten, Jugendhäuser, Erziehungsberatungsstellen, Heime, Familienbildungsstätten etc.).

Der Sache nach ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz schließlich auch Thema anderer gesellschaftlicher Institutionen und Organisationen, die mit Erziehung beschäftigt sind (z. B. Schule). Daraus ergibt sich für den erzieherischen Jugendschutz als Aufgabengebiet der Jugendhilfe die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit diesen.

Zuständigkeit für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und damit auch für die Gewährleistung des erforderlichen und geeigneten Angebots an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Sie erfüllen ihre Verantwortung in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern sowie mit Institutionen und Organisationen außerhalb der Jugendhilfe.

Die grundlegenden Voraussetzungen für die Gewährleistung des bedarfsgerechten Angebots insgesamt sind als **Kernaufgabe** von den Fachkräften für Kinder- und Jugendschutz zu leisten.

Zur Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als Kernauftrag und Sachgebiet des Jugendamtes gehört

- die Analyse der gesellschaftlichen Wirklichkeit unter dem Gesichtspunkt möglicher Gefährdungsmomente für junge Menschen,
- die Herausarbeitung von Themen und Fragestellungen, denen die besondere Aufmerksamkeit des Leistungsangebots gelten soll,
- die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zur Gewährleistung des bedarfsgerechten Angebots,
- die Entwicklung von erzieherischen bzw. pädagogischen Empfehlungen, um junge Menschen für den selbstbewussten Umgang mit entsprechenden Gefährdungen zu stärken,
- die Information und Beratung von Erziehungsverantwortlichen,
- die pädagogische (Bewusstseins-)Arbeit mit Erziehungsverantwortlichen,
- die Entwicklung von Arbeitsmaterialien für Multiplikatoren und junge Menschen selbst,
- die Entwicklung und Durchführung von Kampagnen zur Unterstützung praktischer erzieherischer Kinder- und Jugendschutzarbeit,
- die planungsbezogene Zusammenarbeit (Bestands- und Bedarfsplanung, Maßnahmenplanung) und die Koordination von Aktivitäten sowie
- die Entwicklung und Pflege von Kooperationsstrukturen zur Bearbeitung der vorgenannten Aufträge.

Wesentlicher Gegenstand der Zusammenarbeit mit Multiplikatoren im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, Wissen und methodische Kompetenzen für eine adressatengerechte Aufbereitung von Themen anzubieten bzw. zu vermitteln. Der verantwortungsvolle Umgang mit persönlichen, z. T. die Intimsphäre berührenden Fragen und mit gesellschaftlich eher tabuisierten Themen ist ein wichtiges Arbeitsprinzip des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Dafür zu sensibilisieren ist ein wesentlicher Auftrag der Schulung von Multiplikatoren für die praktische Arbeit.

Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Die Themenpalette des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes leitet sich ab aus all jenen Lebensbereichen, in denen junge Menschen aktiv werden und unter Handlungsalternativen wählen müssen oder herausgefordert sind, sich ein eigenes Urteil zu bilden und eigene Wertmaßstäbe zu entwickeln. Die gesellschaftlichen Handlungsfelder sind ständig daraufhin zu analysieren, ob sie in der beschriebenen Weise für junge Menschen bedeutsam sind und welche Aspekte deshalb ggf. in die Themenpalette des Jugendschutzes aufzunehmen sind. Um hier zumindest die Bandbreite der Themen anzudeuten, sei beispielhaft verwiesen auf die Medienwelt, auf die Bereiche der Gesundheit und Sexualität oder die Auseinandersetzung mit Konsumanreizen als mögliche Themenfelder bzw. Themen.

4.2 Struktureller Kinder- und Jugendschutz

Rechtliche Grundlagen des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes

Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz als Auftrag der Jugendhilfe ergibt sich aus dem § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII bzw. aus § 1 Abs. 1 Satz 2 AGKJHG.

Ziele des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes²

Ziel ist die Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien bzw. die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt.

Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels. Das AGKJHG konkretisiert in diesem Zusammenhang den Beitrag als Berechtigung und Verpflichtung, auf die Schaffung und Erhaltung entsprechender Lebensbedingungen hinzuwirken. Zu den Aufgaben gehört es auch sicherzustellen, "daß mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen rechtzeitig erkannt werden und ihnen entgegengewirkt wird" (§ 1 Abs. 1 AGKJHG).

Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz versteht sich sowohl als Fachaufgabe eines Spezialdienstes Jugendschutz (Jugendschutzbeauftragte) als auch als Querschnittsaufgabe der gesamten Jugendhilfe. Er befasst sich mit Strukturen, die das Leben von Kindern und Jugendlichen beeinflussen, denn häufig sind es gesellschaftliche Entwicklungen und Strukturen, die Gefahren für Kinder und Jugendliche auslösen können. Es geht um typische Bedingungen im Nahraum, um Strukturen in Familie, Schule, Kirche, Vereine und Gleichaltrigengruppe, um weitere Einflussbereiche wie Nachbarschaft, Dorf und Stadt mit ihrer sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Infrastruktur sowie schließlich um übergreifende gesamtgesellschaftliche Gegebenheiten (z. B. um Gesetze, gesellschaftliche Wertorientierungen und Überzeugungen). Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz bezieht sich in einem umfassenden Sinne auf Umwelt- und Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen.

In der Jugendhilfe wird der beschriebene Auftrag allgemein als Einmischungsauftrag charakterisiert. Die Jugendhilfe und insbesondere der Jugendschutz hat sich im Interesse der jungen Menschen in andere gesellschaftliche Gestaltungsbereiche einzuschalten, und dort als Anwalt der jungen Menschen zu wirken. Sozial- und Kulturpolitik, Bildungspolitik, Umweltpolitik, Entwicklungs- und Raumordnungsplanung, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik stehen stellvertretend für jene Bereiche, deren Entwicklung jetzt und zukünftig bedeutsam ist für die Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen, mit denen sich der strukturelle Kinder- und Jugendschutz deshalb zu befassen hat.

Zielgruppen des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes

Aktivitäten des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes richten sich an die Adresse jener Institutionen und Personen, die im vorgenannten Sinne Verantwortung tragen für Entscheidungen, die von maßgeblicher Bedeutung für das Leben junger Menschen sind.

² Siehe auch: Aktionsprogramm "Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz – Politik für Kinder … mit Kindern", www.mbwjk.rlp.de

Die Einmischung des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes bezieht sich vor allem auf öffentlich verantwortete Gestaltungsprozesse, auf der Ebene von Gemeinde- oder Ortsbeirat bzw. Stadtrat über den Kreistag und die Ebene der Landespolitik bis hin zur Bundespolitik und darüber hinaus auf die internationale Politikebene. Außerdem soll die Intention eines umfassenden Jugendschutzes auch außerhalb der politischen Ebene in andere gesellschaftliche Gestaltungsfelder getragen werden.

Charakteristische Handlungsformen des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes

Seiner Zielsetzung und seinem Gegenstand entsprechend besteht der strukturelle Kinderund Jugendschutz als Aufgabe der Jugendhilfe wesentlich darin

- herauszuarbeiten, welche Lebensbedingungen sich positiv auf junge Menschen auswirken und welche sie eher beeinträchtigen,
- konkrete Ansatzpunkte hin zu kinder- und familienfreundlicher Umweltgestaltung aufzuzeigen (Spielleitplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung),
- an Planungen und Entscheidungen mitzuwirken, die junge Menschen und ihre Familien berühren (Jugendhilfeplanung),
- bewusst zu machen, wie bedeutsam die Berücksichtigung des Bedarfs junger Menschen und ihrer Familien für die Zukunft der Gesellschaft ist.
- entsprechende Erkenntnisse an die Verantwortlichen zu vermitteln.

Kinder- und Jugendschutz hat sich zum Sprachrohr junger Menschen und ihrer Familien zu machen. Er soll aber vor allem auch darauf hinwirken, dass sie soweit als möglich konkret einbezogen werden in die Erörterung und die konkrete Entwicklung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen.

Zuständigkeit für den strukturellen Kinder- und Jugendschutz

Zuständig für den strukturellen Kinder- und Jugendschutz sind die Jugendämter und das Landesjugendamt, wobei den Jugendhilfeausschüssen bzw. dem Landesjugendhilfeausschuss im Hinblick auf öffentlichkeitswirksame Stellungnahmen eine besondere Bedeutung zukommt.

Das Sachgebiet Kinder- und Jugendschutz hat die fachliche Diskussion in den Ausschüssen vorzubereiten, z. B. durch Analysen, Bewertungen und die Vorbereitung von Stellungnahmen. Es gibt Anregungen zur Bearbeitung des "Querschnittsauftrags" in den einzelnen Jugendhilfebereichen, bündelt deren Bewertungen und verarbeitet sie (u. a. zu Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss). In diesem Zusammenhang muss der Kinder- und Jugendschutz innerhalb der "Jugendhilfeplanung" eine besondere Berücksichtigung finden. Als Fachressort nimmt das Sachgebiet zudem unmittelbar Aufgaben der planungsbezogenen Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbereichen wahr, etwa in Form von Stellungnahmen oder Beteiligung an Anhörungen (z. B. bei Kinderfreundlichkeitsprüfungen).

4.3 Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz³

Rechtliche Grundlagen des gesetzlichen Jugendschutzes

Die Bundesrepublik Deutschland hat unter den europäischen Ländern das umfassendste System gesetzlicher Regelungen zum Jugendschutz.

Dabei stellen folgende Gesetze die wichtigste Grundlage dar:

⇒ Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Der Gesetzgeber hat durch die Zusammenführung und Novellierung der bestehenden Jugendschutzgesetze ein einheitliches Jugendschutzgesetz (JuSchG) geschaffen. Die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) wurden zusammengeführt.

Die wesentlichen Veränderungen liegen im Bereich des Jugendmedienschutzes.

Wenig verändert wurden hingegen die bisherigen Regelungen zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit. Das Gesetz verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen ihres Wohls zu schützen.

⇒ Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

"[Jugendhilfe soll ... insbesondere ...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen ..."

⇒ Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)

Hier insbesondere § 24 Abs. 1, 3, 4 und 5 AGKJHG:

§ 24 Jugendschutz

(1) Es ist Aufgabe des Jugendschutzes, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl, insbesondere vor gefährdenden Einflüssen, Suchtmitteln und Kriminalität, zu schützen.

- (3) Das Jugendamt hat in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Schul-, Polizei- und allgemeinen Ordnungsbehörden sowie mit anderen geeigneten Behörden, Einrichtungen und Stellen in der Öffentlichkeit auf besondere Gefährdungen für Kinder und Jugendliche hinzuweisen und Jugendschutzmaßnahmen anzuregen, zu unterstützen und durchzuführen. Dem Jugendamt obliegt die Beratung in Fragen des Jugendschutzes; es hat dabei die Belange der betroffenen Kinder und Jugendlichen besonders zur Geltung zu bringen.
- (4) Die Polizei und die allgemeinen Ordnungsbehörden nehmen innerhalb ihrer Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes auch Aufgaben des Jugendschutzes wahr und führen Maßnahmen nach § 1 des Jugendschutzgesetzes sowie Jugendschutzkontrollen durch. Sind Jugendschutzmaßnahmen erforderlich, so

Der Begriff "Gesetzlicher Jugendschutz" hat sich für den Jugendschutz auf den nachfolgend dargestellten Rechtsgrundlagen eingebürgert. Er wird deshalb auch hier verwandt und zwar ungeachtet dessen, dass auch der "Erzieherische Kinder- und Jugendschutz" sowie der "Strukturelle Jugendschutz" auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

- haben die Polizei oder die allgemeinen Ordnungsbehörden das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber zu unterrichten. Die Polizei und die allgemeinen Ordnungsbehörden leisten dem Jugendamt auf Ersuchen Amtshilfe, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe erforderlich ist.
- (5) Die Bediensteten der Polizei, der allgemeinen Ordnungsbehörden und des Jugendamts sind befugt, Veranstaltungen und gewerblich genutzte Räume, in denen die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen jugendschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt, sowie zur Überwachung der Bestimmungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften Räume und Verkaufsstellen während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

⇒ Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz JArbSchG)

Es enthält u. a. Bestimmungen zum Verbot der Kinderarbeit, zu Urlaub und Arbeitspausen sowie zur Gesundheitsvorsorge der unter 18-Jährigen im Arbeitsleben, um diese vor Überforderungen und Ausbeutung zu schützen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt auch die Bedingungen für die Mitwirkung von Kindern bei Theater- und Musikaufführungen und bei Aufnahmen im Medienbereich.

Ziele des gesetzlichen Jugendschutzes

Bei allen Jugendschutzgesetzen geht es um den Schutz der Jugend vor akuten und potenziellen Gefährdungen.

Wesentliche Aufgabe des gesetzlichen Jugendschutzes ist es, Jugendgefährdungen und -beeinträchtigungen zu erkennen, auf sie hinzuweisen, verantwortliche Personen und Institutionen über mögliche Gefährdungen für junge Menschen zu informieren bzw. aufzuklären und zu verdeutlichen, wie Kinder und Jugendliche wirksam geschützt werden können. Zu den Aufgaben zählt auch die ordnungsrechtliche Verfolgung und Ahndung von Verstößen. Das Spektrum der Gefahren liegt auf sehr unterschiedlichen Ebenen und umfasst eine große Spannbreite.

Neben Gefahren, wie sie von jugendgefährdenden Schriften, Ton- und Bildmedien, Computerspielen, LAN-Partys (Lokal-Area-Network Computernetzwerkspiele), Internet, Alkohol- und Tabakkonsum ausgehen können, werden Suchtmittel und selbstzerstörerische Konsumgewohnheiten im umfassenden Sinne zum Thema gemacht.

Abgesehen vom Schutz vor jugendgefährdenden Orten, geht es thematisch u. a. um den Schutz vor Übergriffen in Form von körperlicher Gewalt, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch sowie vor der Vereinnahmung durch extremistische politische Gruppierungen, psychisch-manipulierende religiöse Organisationen, indoktrinierende Kultgemeinschaften oder kriminellen Vereinigungen.

Der gesetzliche Jugendschutz ist auf spezifische Gefährdungstatbestände ausgerichtet. Er wird deshalb auch der Sekundärprävention zugerechnet (in Abgrenzung von gefährdungsunspezifischem primär präventivem Handeln, wie es etwa dem Ansatz des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes entspricht).

Zielgruppen des gesetzlichen Jugendschutzes

Die unmittelbaren Adressaten der Jugendschutzgesetze sind vor allem Handel- oder Gewerbetreibende als verantwortliche potenzielle Gefährder und zwar soweit sie durch ihr Handeln die Entwicklung junger Menschen gefährden können. Gegenüber den Kindern und Jugendlichen haben die Jugendschutzgesetze keine strafende, sondern nur eine abschirmende, eben schützende Funktion.

Nicht die Kinder und Jugendlichen werden zur Verantwortung gezogen, sondern zum Beispiel der Gewerbetreibende, der Gastwirt, der Anbieter von Medien, der Betreiber eines Internetcafés, der Veranstalter von LAN-Partys, der Arbeitgeber. Sie alle müssen die Vorschriften konsequent einhalten oder gewährleisten, dass keine Gefährdungsmerkmale entstehen.

Verletzungen der Bestimmungen des Jugendschutzes können mit Bußgeld oder strafrechtlichen Sanktionen belegt werden.

Zuständigkeit für den gesetzlichen Jugendschutz und charakteristische Handlungsformen

Die Zuständigkeit für den gesetzlichen Jugendschutz liegt bei den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, den Jugendämtern und soweit es um die Durchführung der Jugendschutzbestimmungen im engeren Sinne geht (vor allem hoheitliche Kontrollen) bei der Polizei und den örtlichen Ordnungsbehörden. Sie bezieht sich auf den öffentlichen Raum und auf gesellschaftlich mitverantwortete Handlungsbereiche, das heißt, die Zuständigkeit findet ihre Grenze am privaten Raum der Erziehungsverantwortung.

Zuständigkeit und charakteristische Handlungsformen der Jugendschutzfachkräfte in den Jugendämtern

Der "gesetzliche Jugendschutz" betrifft alle hoheitlichen und damit verbundenen aufklärenden Maßnahmen, um die Einhaltung der speziellen Jugendschutzgesetze und -vorschriften sicherzustellen; er wird daher oft auch als "kontrollierender Jugendschutz" bezeichnet.

Zu den kontinuierlichen Aufgaben der Jugendschutzfachkräfte (Jugendschutzbeauftragte) in den Jugendämtern zählen öffentliche Kampagnen, die Entwicklung und der breite Einsatz von informativen, bewusstseinsbildenden Medien und Aktionen, Informationsveranstaltungen sowie Seminare zum Programm des Jugendschutzes.

Die Fachkräfte des Jugendschutzes müssen sich Kenntnis darüber verschaffen, ob die Jugendschutzvorschriften eingehalten werden, beispielsweise in Gewerbebetrieben wie Gaststätten, Diskotheken, Kiosken, Trinkhallen, Spielhallen, Internetcafés, Kinobetrieben oder Sexshops, bei Anbietern von Medien wie Zeitschriften, Comics, Bücher, Videos, DVDs, CDs und Computerspielen sowie bei Veranstaltungen wie z. B. LAN-Partys. Außerdem sind im Vorfeld von Planungen unter dem Gesichtspunkt von möglichen Gefährdungen Orte und Räumlichkeiten zu begutachten.

Bei vermuteten oder offensichtlichen Jugendschutzverstößen sowie im Hinblick auf die Vermeidung von Gefährdungen ist das Beratungsgespräch **eine wesentliche** Handlungsform des gesetzlichen Jugendschutzes.

Dem entspricht unter dem Gesichtspunkt der Breitenwirkung eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu Sinn und Zweck des gesetzlichen Jugendschutzes.

Darüber hinaus gehören Straf- und Ordnungswidrigkeitsanzeigen bzw. Indizierungsanträge (Anträge zur Aufnahme von Medien in die Liste der jugendgefährdenden Produkte) zum Handlungsrepertoire der Jugendschutzfachkräfte in den Jugendämtern sowie die Anregung und Unterstützung von Jugendschutzmaßnahmen der Ordnungsbehörden. Bei solchen Jugendschutzmaßnahmen stehen sie Minderjährigen als Ansprechpartner zur Verfügung und sorgen dafür, dass die Zielrichtung von Jugendschutzmaßnahmen als Maßnahme gegen verantwortliche Erwachsene erhalten bleibt und sich in der Praxis nicht in Ordnungsmaßnahmen gegen Jugendliche verwandelt.

Damit der gesetzliche Jugendschutz seine Wirkung entfalten kann, bedarf es einer kontinuierlichen Beobachtung und Analyse aller gesellschaftlichen Bereiche, der Jugendszenen, der jugendgefährdenden Orte, des Freizeitmarktes und der bestehenden Jugendschutzpraxis. Wenn sich neue Jugendgefährdungen zeigen, sind Überlegungen anzustellen, ob und wie ihnen mit gesetzlichen Mitteln begegnet werden kann.

Werden dagegen bestehende Jugendschutzvorschriften als einengend oder nicht mehr zeitgemäß erkannt, bedarf es entsprechender Hinweise aus der Praxis, damit die Gesetze möglichst schnell den veränderten Gegebenheiten angepasst werden können.

Die Zusammenarbeit der unterschiedlichen mit Jugendschutzaufgaben betrauten oder daran beteiligten Akteure ist für den Erfolg der Maßnahmen besonders wichtig.

Dabei geht es nicht nur um eine formale Abstimmung, sondern auch um den Austausch über inhaltliche Aspekte und konzeptionelle Fragen. Unabdingbare Voraussetzung ist die regelmäßige und wirksame Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Struktur- und Genehmigungsbehörde (früher Gewerbeaufsicht), Ordnungsamt, jugendschutz.net, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien u. a., insbesondere durch persönliche Kontakte der Verantwortlichen. Dem Jugendamt obliegt dabei vor allem die Beratung in Fragen des Jugendschutzes; es hat die Belange der Kinder und Jugendlichen besonders zur Geltung zu bringen.

Zuständigkeit und charakteristische Handlungsformen der Polizei und der allgemeinen Ordnungsbehörden

Die Polizei und die allgemeinen Ordnungsbehörden nehmen innerhalb ihrer Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsgesetzes auch Aufgaben des Jugendschutzes wahr. Sie führen Maßnahmen nach § 8 des Jugendschutzgesetzes und sonstige Jugendschutzkontrollen durch. Die Polizei handelt dabei im Rahmen ihres Auftrags zur Gefahrenabwehr. Sie hat von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

Sind Jugendschutzmaßnahmen erforderlich, so haben die Polizei oder die allgemeinen Ordnungsbehörden das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber zu unterrichten.

Ist es für die Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe erforderlich, die Hilfe von Polizei und/oder allgemeinen Ordnungsbehörden in Anspruch zu nehmen, leisten diese auf Ersuchen Amtshilfe (§ 24 Abs. 4 AGKJHG).

Die Bediensteten der Polizei, der allgemeinen Ordnungsbehörden und des Jugendamtes sind befugt, Veranstaltungen und gewerblich genutzte Räume, in denen die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen jugendschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt sowie zur Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Räume und Verkaufsstellen während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) ist insoweit eingeschränkt (§ 24 Abs. 5 AGKJHG).

5. Die Themen des Kinder- und Jugendschutzes

Die gesetzlich vorgegebenen Dimensionen des Kinder- und Jugendschutzes bestimmen den Blick der Jugendschutzfachkräfte auf die gesellschaftliche Wirklichkeit. Wenn es darum geht,

- Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und Eltern in Bezug auf eine entsprechende Erziehung ihrer Kinder zu befähigen (erzieherische Dimension),
- Gefährdungen strukturell zu vermeiden und stattdessen für kinder- und familienfreundliche Strukturen einzutreten (strukturelle Dimension) und
- Gewerbetreibende in die Verantwortung zu nehmen dafür, dass sie Kindern und Jugendlichen keine gefährdenden Angebote zugänglich machen ("gesetzliche" bzw. kontrollierende Dimension),
- dann ist jeweils auch zu klären, welche gesellschaftlichen Erscheinungen und Entwicklungen im Zusammenhang damit relevant sind, welche der Kinder- und Jugendschutz zum Thema machen soll.

Die "Themen" des Kinder- und Jugendschutzes ergeben sich aus der Analyse der konkreten Lebensbedingungen junger Menschen. Dabei interessieren die Entwicklungen in allen gesellschaftlichen Bereichen (etwa im Bereich Wohnen, Umwelt, Verkehr, Kommunikation, Arbeit, Handel, Freizeit), die sich wandelnden Lebensstile (Freizeit- und Konsumverhalten, soziale Beziehungen, Sexualverhalten …) und damit einhergehende Einflüsse sowie Wert- und Überzeugungssysteme, die für junge Menschen von Bedeutung sind (religiöse und politische Ansichten bzw. Meinungen, Kulte …).

Bei aller Schnelllebigkeit der Entwicklung und trotz regional unterschiedlicher Bedingungen gibt es darunter einige Phänomene, die beständig im Aufmerksamkeitshorizont des Kinderund Jugendschutzes liegen und damit klassische Themen der Jugendschutzarbeit abgeben.

Zu den klassischen Themen zählen Medien, insbesondere der Einfluss neuer Medien und der Umgang mit ihnen, Sucht und Suchtmittel, Gesundheit, Sexualität ...

Grundsätzlich jedoch ist die Ermittlung der Themen bzw. Themenschwerpunkte für die konkrete Arbeit des Kinder- und Jugendschutzes Teil der bereichsspezifischen Jugendhilfeplanung und gehört als solche zu den Aufgaben der Jugendschutzfachkräfte im Jugendamt und Landesjugendamt.

6. Kinder- und Jugendschutz im Jugendamt

Die unterschiedlichen Perspektiven des Kinder- und Jugendschutzes, wie sie durch die gesetzlichen Grundlagen vorgegeben sind, werden in den Aufgaben des Jugendamtes zusammengeführt.

Sein Kernauftrag im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes liegt darin,

- die gesellschaftlichen Veränderungen unter dem Gesichtspunkt des Kinder- und Jugendschutzes zu analysieren und zu bewerten,
- Jugendgefährdungen aufzuspüren, sie zu analysieren, auf sie hinzuweisen und über mögliche Gefährdungen zeitnah zu informieren sowie
- Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln, mit denen der Schutzauftrag in seinen unterschiedlichen Dimensionen konsequent umgesetzt werden kann.

Neben diesem originären Auftrag zur grundlegenden Bearbeitung von Jugendschutzproblemen ist der Kinder- und Jugendschutz auch als Querschnittsaufgabe des Jugendamtes zu sehen. Das heißt, er tritt als Anforderung im Rahmen anderer Leistungs- und Aufgabenbereiche der Jugendhilfe und damit auch des Jugendamtes auf, etwa im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten, in der Jugendarbeit oder im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Im Zusammenhang des Querschnittsauftrags "Kinder- und Jugendschutz" gehört es zu den Aufgaben der Jugendschutzfachkräfte, Kolleginnen und Kollegen auf neue jugendschutzrelevante Entwicklungen aufmerksam zu machen, bei der Konzeptentwicklung, der Planung und der Durchführung von Maßnahmen unter Jugendschutzperspektive behilflich zu sein und ggf. entsprechende Arbeitsmaterialien und Medien zu entwickeln und anzubieten.

Vergleichbares gilt auch bezogen auf andere gesellschaftlich verantwortete Handlungsfelder, wie etwa die Schule, die für junge Menschen unmittelbar prägend sind und mit denen die Jugendhilfe deshalb zusammenarbeiten soll.

Das Aufgabenprofil der Jugendschutzfachkräfte im Jugendamt

Das Aufgabenprofil der Jugendschutzfachkräfte wird vor allem bestimmt durch den Kernauftrag "Kinder- und Jugendschutz". Die aus dem Querschnittsauftrag resultierenden Anforderungen an die Jugendschutzfachkräfte treten ergänzend hinzu.

Die Jugendschutzfachkräfte haben danach:

- die gesellschaftlichen Entwicklungen unter den verschiedenen Perspektiven des Kinderund Jugendschutzes zu analysieren und zu bewerten,
- den Bedarf an jugendschutzrelevanten Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den freien Trägern herauszuarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss ein entsprechendes Planungskonzept vorzulegen (Jugendhilfeplanung),
- Informationen über jugendschutzrelevante Aktivitäten zu sammeln, zu dokumentieren und auszuwerten,
- Jugendschutzaktivitäten zu planen und zu realisieren,

- erzieherische Angebote und Angebote von alternativen Erfahrungsräumen anzuregen, zu konzipieren und zu realisieren,
- zu beraten (Eltern, junge Menschen, Multiplikatoren, Institutionen, Veranstalter, Gewerbetreibende ...),
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten,
- Jugendschutzmaßnahmen im Sinne des gesetzlichen Jugendschutzes anzuregen und zu unterstützen.
- Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen festzustellen und auf eine angemessene Ahndung hinzuwirken,
- Multiplikatoren aus- und fortzubilden,
- Elternarbeit anzuregen und zu unterstützen,
- den Schutzauftrag jugend(hilfe)politisch zu vertreten,
- Qualitätsentwicklung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes zu betreiben und
- auf jugendschutzrelevante Planungen (Bebauungsplan, Verkehrsplanung ...) Einfluss zu nehmen,
- zusammenzuarbeiten mit Trägern, Institutionen und Organisationen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe, lokal, regional und überregional,
- Maßnahmen und Aktivitäten unterschiedlicher Anbieter und Verantwortlicher zu koordinieren,
- die aktuelle Fachdiskussion zu verfolgen und
- Finanzierungskonzepte dafür zu entwickeln.

7. Strukturen und Formen der Zusammenarbeit im Kinder- und Jugendschutz

Der Kinder- und Jugendschutz hat sowohl als Kernaufgabe des Sachgebiets wie als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe enge Berührungspunkte mit entsprechenden Aufträgen anderer Institutionen wie etwa der Polizei und den Ordnungsbehörden, der Schule und den Gesundheitsbehörden. Die Zusammenarbeit mit diesen Bereichen ist der Jugendhilfe deshalb nach § 81 SGB VIII vorgegeben.

Als mögliche Strukturen der Zusammenarbeit bieten sich **Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII** an. Das Landesausführungsgesetz AGKJHG nimmt diese Möglichkeit im § 3 auf und bestimmt, dass die Satzungen der Jugendämter dazu Näheres regeln sollen. Außerdem sind in § 7 AGKJHG über das Bundesgesetz hinaus vom Landesjugendhilfeausschuss zu bildende Landesarbeitsgemeinschaften angesprochen, die den Landesjugendhilfeausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen sollen. Unabhängig von dieser, an den Landesjugendhilfeausschuss gebundenen Form sollte die landesweite Vernetzung und wechselseitige Unterstützung wie in anderen Bundesländern durch die Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz gefördert werden.

Bewährt haben sich auch **lokale oder regionale Arbeitskreise** z. B. zur Suchtprävention sowie zur Kriminalprävention. Ihre Stärke liegt in der interdisziplinären, bereichsübergreifenden Zusammensetzung. Sie ermöglicht die Entwicklung gemeinsamer Handlungskonzepte und die Abstimmung von Aktivitäten, die sich im Übrigen an den Ergebnissen und Vorgaben der Jugendhilfeplanung orientieren sollten.

Darüber hinaus ist eine spezifische **Vernetzung** der unterschiedlichen Träger von Jugendschutzmaßnahmen, eine Verdichtung ihrer Kommunikation (z. B. über die strukturellen Möglichkeiten neuer Medien) anzustreben, um den zeitnahen Austausch über Themen und Konzepte, methodische Erfahrungen etc. zu ermöglichen.

Regelmäßige Fachtagungen sollten die institutionalisierte Zusammenarbeit vor allem auch auf überregionaler Ebene abstützen und ihr fachliche Impulse geben.

8. Qualitätsentwicklung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes

Die Jugendschutzfachkräfte, das Jugendamt und der örtliche Träger im Hinblick auf seine Gesamtverantwortung haben sicherzustellen, dass Qualitätsmerkmale formuliert, kontinuierlich auf ihre Aktualität hin überprüft und in der Praxis auch konkret zur Geltung gebracht werden können. Die in der allgemeinen Diskussion um Qualitätsentwicklung häufig unterschiedenen Aspekte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität stellen auch für die Qualitätsentwicklung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes eine wichtige Orientierungsgrundlage dar.

Zur Strukturqualität gehören im Einzelnen

- die organisationsstrukturelle Absicherung des Arbeitsgebietes "Kinder- und Jugendschutz" einschließlich der adäquaten personellen Ausstattung (siehe dazu die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ vom November 1996 "Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes", aktualisiert im November 2004),
- die Sicherstellung einer angemessenen Fortbildung (siehe dazu die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ vom Mai 1994 "Fortbildung und Praxisberatung in der Jugendhilfe"),
- die angemessene technische und sonstige Sachmittelausstattung (aktuell z. B. PC und Internetzugang),
- die angemessene finanzielle Ausstattung für Aktivitäten des Kinder- und Jugendschutzes,
- die Institutionalisierung von Strukturen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit.

Zur Prozessqualität des Kinder- und Jugendschutzes gehört neben der Orientierung an der präventiven Grundphilosophie des SGB VIII und den daraus erwachsenden Handlungsanforderungen vor allem

- die Realisierung der Jugendhilfeplanung für den Bereich, einschließlich Konzeptionierung,
- die bereichsübergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit,
- die Erörterung von Zielen und allgemeinen Erfolgskriterien im Jugendhilfeausschuss,
- die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern,
- die Gewährleistung einer regelmäßigen Evaluation der Arbeit.

Die **Ergebnisqualität** der Aktivitäten im Bereich Kinder- und Jugendschutz sicherzustellen ist eine ständige Herausforderung für die Jugendhilfe. Ob Maßnahmen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen noch zeitgemäß sind, muss angesichts wechselnder gesellschaftlicher Bedingungen ständig überprüft werden. Für die Bewertung der Zielerreichung sind gut handhabbare Auswertungsformen (z. B. einfache Fragebogen) für die unterschiedlichen Zielgruppen und Beteiligten zu entwickeln.

9. Ausgewählte Themenbereiche des Kinder- und Jugendschutzes "Kinder- und Jugendschutz und Neue Medien"⁴

9.1 Was ist unter "Neuen Medien" zu verstehen?

Medien sind Kommunikationsmittel. Sie dienen der Vermittlung bzw. Verbreitung von Informationen in Form von Ton, Bild und Text.

Typische "Neue Medien" sind die computergestützten Telemedien wie E-Mail und Internet sowie die entsprechenden neuen (z. B. interaktiven) Entwicklungen im Bereich des Fernsehens (Pay-TV, digitales Fernsehen).

9.2. Was ist "neu" an den "Neuen Medien"?

Neu an den "Neuen Medien" ist, dass

- für die Informationsübertragung keine "handfesten" Datenträger (wie Papier, Magnetband oder -platte, Film, CD usw.) benötigt werden,
- die Reichweite der Informationsübertragung nicht an den Bereich eines einzelnen Verteilungs- oder Übertragungsnetzes gebunden ist,
- nicht in jedem Fall überschaubar ist, wer eine bestimmte Botschaft, Information oder Sendung verantwortet bzw. wer sie sendet und wer sie empfängt,
- Informationen ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung und über prinzipiell unbegrenzte Distanzen überall hin gesendet und überall empfangen werden können,
- der Kreis der Sender und Empfänger sowie der Zugang zu Daten und Informationen potenziell offen ist für jedermann und dass
- die Grenzen zwischen privater und öffentlicher Kommunikation verschwimmen.

⁴ Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 1998

9.3. Wie sind die "Neuen Medien" aus Sicht des Jugendschutzes zu bewerten?

Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes nach dem SGB VIII ist es, junge Menschen vor Gefährdungen zu schützen und sie zu befähigen, eigen- und sozialverantwortlich handeln zu können. Dies schließt die Auseinandersetzung mit den "Neuen Medien" ein. Dieser Grundsatz findet sich auch im Jugendschutzgesetz und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Die "Neuen Medien" sind – wie viele Erscheinungen unserer modernen Gesellschaft – im Hinblick auf die Entwicklung junger Menschen ambivalent zu sehen.

Einerseits demokratisieren sie den Zugang zu Informationen jeder Art. Sie können die Verständigung und die Zusammenarbeit von Menschen über die Grenzen von Raum und Kultur hinweg unterstützen. Für junge Menschen können sie insofern Instrument zur eigenständigen Bildung, attraktives Ausdrucksmittel und interessante Freizeitbeschäftigung sein. Das gilt insbesondere für die computergestützten Telemedien wie das Internet.

Andererseits bieten die "Neuen Medien" einen über die nationalen Landesgrenzen hinaus nahezu unbeschränkten und letztlich nur beschränkt kontrollierbaren Raum für den Erwerb von strafrechtlich (z. B. Kinderpornografie) und allgemein jugendschutzrelevanten Inhalten (z. B. einfache Pornografie). Das Internet ist zwischenzeitlich nicht mehr nur virtuelle Spielwiese für Erwachsene, sondern hier ist ein jugendbeeinträchtigender oder jugendgefährdender Ort entstanden, der zunehmend von Kindern und Jugendlichen genutzt wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist ein positiver Zugang zu den "Neuen Medien" für Minderjährige nur dann gewährleistet, wenn sie nicht "an jeder Ecke" im Netz über problematische Angebote stolpern. Es bedarf daher nationaler und internationaler Anstrengungen, um die Online-Welt kinderfreundlicher zu gestalten und Minderjährigen Schutz vor Bildern, Texten und Filmen zu bieten, die sie gefährden, ihnen Angst machen oder sie überfordern.

9.4. Welche allgemeinen Jugendschutzregelungen gibt es bezogen auf die "Neuen Medien" in der Gesellschaft?

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen derzeit folgende Gesetze, die Kinder und Jugendliche u. a. auch vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch Medien schützen sollen: Das Jugendschutzgesetz, der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und ergänzend der Rundfunkstaatsvertrag und der Mediendienste-Staatsvertrag.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das JuSchG trifft Regelungen zur Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Filmveranstaltungen, zur Zugänglichmachung von Bildträgern (Videokassetten, DVD), zur Aufstellung von elektronischen Bildschirmspielgeräten, zum Alkohol- und Tabakkonsum u. v. m. Im JuSchG ist auch die Indizierung von jugendgefährdenden Medien geregelt.

Zuständig für die Alterseinstufung und Freigabe der Trägermedien (Filme, sowie Bildträger mit Film- und Spielprogrammen) ist die oberste Landesjugendbehörde. Die obersten Landesjugendbehörden arbeiten dabei eng mit Institutionen der Freiwilligen Selbstkontrolle (für Filme: FSK, für Spiele: USK) zusammen.

Medien mit jugendgefährdenden Inhalten werden in die Liste für jugendgefährdende Medien eingetragen. Als jugendgefährdend eingestufte Medien unterliegen weit gehenden Verbreitungs- und Werbeverboten. Für die Indizierung, das heißt für die Aufnahme von Medien in die Liste für jugendgefährdende Träger- und Telemedien zuständig ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG ist die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt die Stadtverwaltung zuständig.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Der am 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag regelt den Jugendschutz in den "Neuen Medien" (Telemedien) und Rundfunk gemeinsam. Die Aufsicht wechselte von den obersten Landesjugendbehörden auf die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), ein Organ der Landesmedienanstalten. Neu ist die Intention des Gesetzgebers, auch bei der Kontrolle der "Neuen Medien" Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle einzubeziehen. Materiell sind bei den Neuregelungen das Verbot eines Verbreitens von Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlichen geschlechtsbetonten Körperhaltungen, die Anforderungen für ein Einrichten von geschlossenen Erwachsenengruppen sowie der Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen (Filterprogramme) herauszustellen. Die mittels Ländervereinbarung eingerichtete gemeinsame Stelle "jugendschutz.net" ist organisatorisch an die KJM angebunden. Sie hat originär den Auftrag, jugendschutzrelevante Angebote im Internet zu überprüfen und in Verhandlungen mit Anbietern auf deren Veränderung oder Herausnahme zu dringen. Ziel ist ein effektiver Jugendschutz und die Durchsetzung von Schutzstandards, wie sie auch für traditionelle Medien gelten.

Angesichts der Schnelligkeit des Mediums und der Fülle jugendschutzrelevanter Angebote ist jedoch schon jetzt feststellbar, dass eine umfassende Kontrolle in den "Neuen Medien" nicht mehr möglich ist. Das Internet ist ein Sammelmedium, das unterschiedliche Dienste und Medien unter einem konvergenten Dach vereint. Für seine Kontrolle und die Beseitigung von Verstößen gibt es keine Patentrezepte. "jugendschutz.net" versucht daher durch ein gezieltes exemplarisches Handeln, vielfältige Kooperationen und durch eine Konzentration auf jugendschutzrelevante Angebote die vorhandenen Ressourcen möglichst effektiv einzusetzen. Wichtig ist dabei, die Perspektive von Kindern und Jugendlichen einzunehmen und sich auf die Angebote im Internet zu konzentrieren, auf die sie gewollt – und vor allem auch ungewollt – stoßen.

Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)

Der Mediendienste-Staatsvertrag der Länder trifft Regelungen zu den Diensten, die sich in "Text, Ton oder Bild" an die Allgemeinheit richten. Darunter fallen beispielsweise Fernseheinkauf, Fernsehtext oder solche Abrufdienste, die nicht vornehmlich der Einzelkommunikation dienen. Für die jugendschutzspezifischen Regelungen wurde der JMStV geschaffen, ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen des MDStV bleibt jedoch bei den über den Jugendschutz hinausgehenden einschlägigen Rechtsfragen notwendig.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII

Gemäß § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 SGB VIII obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe u. a. die Durchführung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII; § 24 AGKJHG Rheinland-Pfalz stellt die Brücke zwischen dieser Aufgabe und den kontrollierenden Jugendschutzaufgaben nach dem JuSchG dar. Nach § 24 Abs. 3 AGKJHG hat das Jugendamt in Zusammenarbeit u. a. mit den zuständigen Behörden auf besondere Gefährdungen für Kinder und Jugendliche hinzuweisen und Jugendschutzmaßnahmen anzuregen, zu unterstützen und durchzuführen. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Durchführung der allgemeinen Jugendschutzbestimmungen des JuSchG.

Struktureller Kinder- und Jugendschutz nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SGB VIII

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SGB VIII und in vergleichbarer Weise auch § 1 AGKJHG verpflichten dazu, junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und positive Lebensbedingungen für sie zu erhalten oder zu schäffen.

9.5. Was folgt aus der Einschätzung der "Neuen Medien" für den Jugendschutz in der bzw. durch die Jugendhilfe?

"Neue Medien" haben für junge Menschen durchaus wichtige und sinnvolle Funktionen. Es ist allerdings nicht möglich, die positiven Effekte der "Neuen Medien" zu nutzen, ohne zugleich mit den möglichen Gefahren konfrontiert zu werden.

Die Gefahren wiederum sind angesichts des offenen, globalen Charakters der "Neuen Medien" nur begrenzt (z. B. durch Filtersoftware) durch kontrollierende Einzelaktivitäten einer Jugendschutzfachkraft zu bannen. Entsprechende gesetzliche Regelungen und Vereinbarungen zur Kontrolle der Medien sind deshalb vor allem an Kontrollinstanzen gebunden, die auf nationaler Ebene angesiedelt sind.

Der Jugendhilfe, allen voran den örtlichen Jugendämtern, fallen im Hinblick auf die Kontrolle eher flankierende Aufgaben wie die Beobachtung der Entwicklungen, Information über Probleme, Indizierungsanträge etc. zu.

Das Schwergewicht der örtlichen Jugendhilfe liegt bezogen auf die "Neuen Medien" beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Der erzieherische Jugendschutz als öffentliche Aufgabe ist zunächst vor allem der Jugendhilfe zugeordnet, obwohl auch andere gesellschaftliche Institutionen entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Er ist eine typische Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe. Das heißt, er muss in allen anderen Bereichen der Jugendhilfe Berücksichtigung finden. Gleichwohl muss es auch eine Stelle geben, durch die die Jugendschutzaktivitäten gebündelt und koordiniert bzw. angeregt und unterstützt werden können. Diese Aufgabe fällt den Jugendschutzfachkräften in den Jugendämtern zu.

Neben dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ist die präventive Einflussnahme auf medienbezogene gesellschaftliche Entscheidungen eine weitere wichtige Aufgabe für die Jugendhilfe. Der strukturelle Jugendschutz liegt in der Hand der örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Politik. Die Jugendhilfe kann und muss hier über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie über die jugendhilfepolitischen Gremien wie den Jugendhilfeausschuss fachlich Einfluss nehmen.

9.6. Unter welchen Perspektiven muss sich die Jugendschutzfachkraft im Jugendamt mit den "Neuen Medien" auseinander setzen?

9.6.1 "Neue Medien" als Arbeitsmittel der Jugendschutzfachkraft

"Neue Medien" sind wie klassische Informations- und Kommunikationsmittel gerade für die Jugendschutzfachkraft unverzichtbar, um zeitnahe, fachspezifische Informationen zu beschaffen, um mit Kolleginnen und Kollegen zu kooperieren und von den Vorarbeiten und Erfahrungen anderer zu profitieren. Die Nutzung der neuen Medien ist auch unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des eigenen Handelns sinnvoll (Informationsverteilung, Einladung, Öffentlichkeitsarbeit etc.). Im Vordergrund stehen dabei E-Mail und Internet. Eine Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung der nachfolgend dargestellten Aufgaben ist zunächst, dass die Jugendschutzfachkraft selbst glaubhaft als kompetente Nutzerin "Neuer Medien" auftreten und sachkundig mit den neuen Kommunikationsmitteln wie E-Mail oder Internet umgehen kann.

Die Jugendschutzfachkraft muss darüber hinaus die Möglichkeiten der weltweiten Netze kennen und auch unter der Perspektive der jugendlichen Interessen erschließen können. Für beides ist eine kontinuierliche Fortbildung unerlässlich.

9.6.2 "Neue Medien" und kontrollierender Kinder- und Jugendschutz

"Neue Medien" können der Verbreitung jugendbeeinträchtigender und jugendgefährdender Inhalte, sei es in Bild, Text oder Ton dienen. "Neue Medien" in ihrer Entwicklung zu beobachten und ggf. die zuständigen Kontrollinstanzen über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren, bleibt eine wichtige Aufgabe des örtlichen Jugendschutzes. Antragsberechtigt bei der Bundesprüfstelle sind u. a. die Jugendämter, die Landesjugendämter und die obersten Jugendbehörden der Länder.

Die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen ist von daher besonders bedeutsam. Darüber hinaus gilt es, die Öffentlichkeit, allen voran die Eltern über beobachtete Entwicklungen und mögliche Gefährdungen für die jungen Menschen aufzuklären.

9.6.3 "Neue Medien" und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Hinblick auf die "Neuen Medien" muss es dem Jugendschutz vor allem darum gehen, die kritische Medienkompetenz junger Menschen zu wecken und zu fördern. Junge Menschen sollen lernen, sich die positiven Seiten der "Neuen Medien" zu Nutze zu machen und souverän, das heißt eigen- und sozialverantwortlich mit den Gefährdungen umzugehen.

Diese Aufgabe kann in Form eigener medienpädagogischer Arbeit mit den jungen Menschen, durch Arbeit mit Multiplikatoren, ehrenamtlichen wie hauptamtlichen, aus Jugendhilfe und Schule zum Thema "Erziehung zur Medienkompetenz", durch Elternarbeit und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit erfüllt werden.

Inwieweit eigene praktische Arbeit in Projekten wie Internetcafés, Medienwochen u. ä. geleistet wird, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Zu den vordringlichen Aufgaben gehört die Planung und Koordinierung des Kinder- und Jugendschutzes. Im Hinblick auf das breite Spektrum der medienpädagogischen Zielsetzungen hat die Zusammenarbeit mit Organisationen, wie z. B. Schulen, Verbänden, Häusern der Jugend, Kindergärten, Familienbildungsstätten, Heimen, Ausbildungsstätten, Beratungsstellen und Fachinstituten (z. B. Landesfilmdienst) eine besondere Bedeutung.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz bezieht sich dabei auf die gesamte Palette der "Neuen Medien", mit Schwerpunkt auf jenen, die jungen Menschen interaktive Nutzungsmöglichkeiten eröffnen.

9.6.4 "Neue Medien" und struktureller Kinder- und Jugendschutz

Zum Zuständigkeitsbereich des Kinder- und Jugendschutzes gehört es schließlich, die globale Entwicklung im Mediensektor unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls zu verfolgen und ggf. über die jugend(hilfe)politische Schiene einzuwirken auf allgemeine Rahmenbedingungen, sei es auf die politische Gestaltung der Entwicklung im Mediensektor, sei es auf die Infrastruktur für medienpädagogische Arbeit. Aufgabe der Jugendschutzfachkräfte ist es in diesem Zusammenhang, die Kollegen bzw. den Landesjugendhilfeausschuss auf nachteilige bzw. förderliche Rahmenbedingungen aufmerksam zu machen und sie zu einer entsprechenden jugendhilfepolitischen Einflussnahme zu bewegen.

9.7. Rahmenbedingungen für die Arbeit der Jugendschutzfachkraft

Der Jugendschutzfachkraft müssen für die Aufgabenwahrnehmung alle relevanten Informationsquellen einschließlich jener der "Neuen Medien" selbst zur Verfügung stehen. Sie bedarf einer entsprechenden multimedialen Hard- und Softwareausstattung (einschließlich eines Internetanschlusses).

Außerdem sollte sie kontinuierlich Zugang zu Fortbildungen haben, die Kompetenzen für die medienbezogene Arbeit vermitteln bzw. über die neuen Entwicklungen im Medienbereich informieren.

10. Anhang

10.1 Texte UN-Kinderrechtskonvention

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens – in der Erwägung, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, eingedenk dessen, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, in der Erkenntnis, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, daß jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status, unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, daß Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben, überzeugt, daß der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann, in der Erkenntnis, daß das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte, in der Erwägung, daß das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte, eingedenk dessen, daß die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1969 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist, eingedenk dessen, daß, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, "das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf", unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten, in der Erkenntnis, daß es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und daß diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen, unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes, in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern haben folgendes vereinbart:

Artikel 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, daß das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a. die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b. die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen f\u00f6rdern;
- c. die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d. die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e. die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Mißhandlung, Verwahrlosung]

- 1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form k\u00f6rperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszuf\u00fcgung oder Mi\u00dfhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachl\u00e4ssigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschlie\u00dflich des sexuellen Mi\u00dfbrauchs zu sch\u00fctzen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- 2. Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 32 [Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung]

- 1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
- 2. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
 - a. ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen:
 - b. eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
 - c. angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33 [Schutz vor Suchtstoffen]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34 [Schutz vor sexuellem Mißbrauch]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Kinder

- a. zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden:
- b. für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c. für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35 [Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36 [Schutz vor sonstiger Ausbeutung]

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 38 [Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften]

- 1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
- 2. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
- 3. Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

4. Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

10.2 Rechtsquellenverzeichnis

Bundesrecht

- Grundgesetz f
 ür die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB-I Allgemeiner Teil)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Verordnung zur Durchführung des GjS (DVO GjS)
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)
- Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)
- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz JArbSchG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Gewerbeordnung (GewO)
- Gaststättengesetz (GastG)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)
- Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielVO)

Landesrecht

- Verfassung f
 ür Rheinland-Pfalz (LV)
- Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendhilferechts sowie nach dem Adoptionsvermittlungs-, Unterhaltsvorschuß- und Bundeserziehungsgeldgesetz
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG)
- örtliche Satzungen

10.3 Adressen, E-Mail und Internet ⁵

Anschrift	E-Mail/Internet
Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Bayern (aj) Fasaneriestraße 17 80636 München	info@aj-bayern.de
	www.bayern.jugendschutz.de
Tel. 0 89/12 15 73-0 Fax 0 89/12 15 73-99	
Aktion Jugendschutz Sachsen e. V. Lingner Allee 3	ajs@jugendschutz-sachsen.de
01069 Dresden	www.jugendschutz-sachsen.de
Tel. 03 51/4 84 86 90 Fax 03 51/4 84 31 71	
Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg –	info@ajs-bw.de
Jahnstraße 12 70597 Stuttgart	www.ajs-bw.de
Tel. 07 11/2 37 37-0 Fax 07 11/2 37 37-30	
Aktion Kinder- und Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Schleswig-Holstein –	info@akjs-sh.de
Feldstraße 120 24105 Kiel	www.akjs-sh.de
Tel. 04 31/8 90 77 Fax 04 31/8 90 79	
Aktion Kinder- und Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Brandenburg –	AKJS-Brandenburg@t-online.de
Breite Straße 7 A 14467 Potsdam	www.jugendschutz-brandenburg.de
Tel. 03 31/9 51 31-70 Fax 03 31/9 51 31-72	
Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) Mühlendamm 3	agj@agj.de
10178 Berlin	www.agj.de
Tel. 0 30/40 04 02 00 Fax 0 30/40 04 02 32	
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) – Landesstelle Nordrhein-Westfalen – e. V. Poststraße 15-23 50676 Köln	info@mail.ajs.nrw.de
	www.ajs.nrw.de
Tel. 02 21/92 13 92-0 Fax 02 21/92 13 92-20	

⁵ Adressen wurden beim Nachdruck aktualisiert

Anschrift E-Mail/Internet Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Hamburg ajs-hh@t-online.de Hellkamp 68/Clasingstraße 20255 Hamburg www.hamburg.jugendschutz.de Tel. 0 40/41 09 80-0 Fax 0 40/41 09 80-92 Bundesarbeitsgemeinschaft info@bag-jugendschutz.de Kinder- und Jugendschutz Mühlendamm 3 www.bag-jugendschutz.de 10178 Berlin Tel. 0 30/40 04 03 00 Fax 0 30/40 04 03 33 Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter poststelle@blja.bayern.de (BAGLJÄ) Federführende Stelle beim www.bagljae.de Bayerischen Landesjugendamt Winzerstraße 9 80797 München Tel. 0 89/1 30 62-0 Fax 0 89/1 30 62-3 89 Bundesministerium für info@bmfsfjservice.bund.de Familie, Senioren, Frauen und Jugend Alexanderstraße 3 www.bmfsfj.de 10178 Berlin Tel. 0 30/2 06 55-0 Fax 0 30/2 06 55-11 45 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) info@bpjm.bund.de

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) info@bpjm.bund.de
Rochusstraße 10
53123 Bonn www.bundespruefstelle.de
Tel. 02 28/9 62 10 30
Fax 02 28/37 90 14

Freiwillige Selbstkontrolle office@fsm.de
Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM)
Geschäftsstelle www.fsm.de
Spreeufer 5
10178 Berlin

Tel. 0 30/24 04 84-30 Fax 0 30/29 04 84 59

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) GmbH fsk@spio-fsk.de Kreuzberger Ring 56

www.fsk.de

Tel. 06 11/7 78 91-0 Fax 06 11/7 78 91-39

65205 Wiesbaden

Anschrift	E-Mail/Internet
Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF) Hallesches Ufer 74-76 10963 Berlin	info@fsf.de www.fsf.de
Tel. 0 30/23 08 36-0 Fax 0 30/23 08 36-70	www.isi.de
jugendschutz.net – Zentralstelle der Obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten – Wallstraße 11 55122 Mainz Tel. 0 61 31/32 85-28 Fax 0 61 31/32 85-22	buero@jugendschutz.net www.jugendschutz.net
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt – Rheinallee 97-101 55118 Mainz Tel. 0 61 31/9 67-0 Fax 0 61 31/9 67-3 65	reinert.florian@lsjv.rlp.de www.landesjugendamt.de
Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Berlin e. V. Glambecker Ring 80-82 12683 Berlin Tel. 0 30/9 33 95 10 Fax 0 30/9 33 95 10	
Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen Johannesstraße 19 99084 Erfurt Tel. 03 61/6 44 22 64 Fax 03 61/6 44 22 65	jugendschutz.thueringen@t-online.de www.jugendschutz-thueringen.de
Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz e. V. Peterstraße 3 55116 Mainz Tel. 0 61 31/2 87 88-0 Fax 0 61 31/2 87 88-25	Ifd@uni-mainz.de www.landesfilmdienste.de
Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen Leisewitzstraße 26 30175 Hannover Tel. 05 11/85 87 88 Fax 05 11/2 83 49 54	info@jugendschutz.niedersachsen.de www.landesstelle-jugendschutz-nds.de

Anschrift E-Mail/Internet

Landesstelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt e. V. Freiligrathstraße 11 39108 Magdeburg

Tel. 03 91/7 34 62 46 Fax 03 91/7 34 62 47

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur poststelle@mbwjk.rlp.de

Rheinland-Pfalz Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz

Tel. 0 61 31/16-0 Fax 0 61 31/16-20 19

Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) Marchlewskistraße 27 10243 Berlin

Tel. 0 30/2 79 62 11 Fax 0 30/2 79 63 01 jugendschutz@jugend-lsa.de

www.jugend-lsa.de/jugendschutz

www.mbwjk.rlp.de

kontakt@usk.de www.usk.de

